Ablassen von Teichen ift hierbei als Erschwerungsgrund innerhalb bes Strafmaaßes zu berücksichtigen.

3) nach richterlichem Ermeffen von ber Galfte bis auf bas Bierfache,

a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,

b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkauf gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Bear-

beitung zu biefem Zwede beabsichtigte,

e) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forst-, Flur- oder Wasserschuß verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist, oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu maschen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,

d) wenn Weinstöcke oder junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzculturen, an Frucht- oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstable zusammen, so ist der Vorschrift des Art. 72. des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Bei den im Art. 3<sup>b</sup>. erwähnten Vergehen, sowie in Fällen, wo wegen des Werthbetrags des Entwendeten auf Arbeitshaus zu erkennen ist, kann wegen Hinzutritt eines oder mehrerer der obigen erschwestenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch, wenn auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, nicht bis über die Hälfte verlängert werden.

## Art. 5.

Sofort bei ihrer ersten Berathung hat sich die diesseitige Deputation nach aussührlicher Erwägung aller dafür und dagegen sprechenden Gründe einstimmig für das im Artikel ausgesprochene Princip und zwar hauptsächlich aus dem Grunde ausgesprochen, weil sie eine über den Entwurf herausgehende Beschränkung der Berjährung (und in Consequenz davon auch der Berjährung ung des Rückfalls) deshalb für unthunlich hielt, weil dadurch die beabsichtigte raschere Aburtheilung der fraglichen Vergehen vereitelt werden würde. Man